

Satzung

vom 15.06.1998

in der Fassung des 54. Nachtrags

Stand: 1. Januar 2017



| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | §§ |
| I. Name und Aufgaben | |
| Name, Sitz und Bezirk | 1 |
| - ohne Inhalt - | 2 |
| Mitgliedschaften | 3 |
| Bindung an Verträge und Richtlinien | 4 |
| Besondere Aufgaben | 5 |
| II. Verfassung | |
| Verwaltungsrat | 6 |
| Vorstand | 7 |
| - ohne Inhalt - | 8 |
| - ohne Inhalt - | 9 |
| - ohne Inhalt - | 10 |
| Vertretung der IKK Brandenburg und Berlin | 11 |
| Besonderer Ausschuss (Widerspruchsstelle) | 12 |
| III. Mitgliedschaft und Familienversicherung | |
| Versicherter Personenkreis | 13 |
| Kündigung der Mitgliedschaft | 14 |
| IV. Beitragspflichtige Einnahmen | |
| Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, Rentenantragsteller, Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V und § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V | 15 |

§§

| | |
|--|------|
| IKK-Wahltarif „Selbstbehalt“ | 15 a |
| IKK-Wahltarif „Krankengeld“ | 15 b |
| IKK-Wahltarif „Teilnahme an besonderen Versorgungsformen“ | 15 c |
| IKK-Wahltarif „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“ | 15 d |
| Begrenzung der Prämienzahlungen | 15 e |
| Sonderkündigungsrechte | 15 f |
| V. Beiträge | |
| Höhe der Beiträge | 16 |
| Fälligkeit der Beiträge | 17 |
| Stundung und Erhebung der von nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge | 18 |
| Vorschüsse, Erstattungen | 19 |
| VI. Leistungen | |
| Leistungen zur Krankheitsverhütung | 20 |
| Leistungen zur primären Prävention | 20 a |
| Leistungen bei betrieblicher Gesundheitsförderung | 20 b |
| Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten | 20 c |
| Haushaltshilfe – Mehrleistungen | 20 d |
| Besonderheiten zu Selektivverträgen | 20 e |
| Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V | 20 f |
| Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen | 21 |
| Krankengeld | 22 |
| - ohne Inhalt - | 23 |
| Teilkostenerstattung und Wahltarif nach § 53 Abs. 7 SGB V | 24 |

| | |
|---|------|
| Kostenerstattung | 24 a |
| Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland | 24 b |
| Kostenerstattung für Wahlarzneimittel | 24 c |
| Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen | 25 |
| Leistungsausschluss nach § 52 a SGB V | 26 |
| VII. Feststellung und Zahlung der Geldleistungen | 27 |
| VIII. Datenschutz | 28 |
| IX. Auskunft an Versicherte | 29 |
| X. Rücklage | 30 |
| XI. Erprobungsregelungen | |
| Modellvorhaben zur Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit | 31 |
| Weiterentwicklung der Leistungen - ohne Inhalt - | 32 |
| XII. Bekanntmachungen | 33 |
| XIII. Sondervorschriften für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) | 34 |
| Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber | 35 |
| Bemessung der Umlage | 36 |
| Fälligkeit der Umlagen | 37 |
| Höhe der Erstattungen | 38 |

| | |
|-----------------------------|-----------|
| | §§ |
| Bildung von Betriebsmitteln | 39 |
| Haushaltsplan | 40 |
| Jahresrechnung | 41 |
| XIV. Inkrafttreten | 42 |

Anhang 1 (Bezirke)

Nrn. 1 bis 268

Anlage zu §§ 6 und 8 der Satzung (Entschädigung)

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|----------------------------------|
| AAG | Aufwendungsausgleichsgesetz |
| BRKG | Bundesreisekostengesetz |
| BliwaG | Blindenwarenvertriebsgesetz |
| EFZG | Entgeltfortzahlungsgesetz |
| GKV | Gesetzliche Krankenversicherung |
| GKV-NOG | GKV-Neuordnungsgesetz |
| LFZG | Lohnfortzahlungsgesetz |
| MuSchG | Mutterschutzgesetz |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| Schwbg | Schwerbehindertengesetz |

I.

Name und Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die IKK führt den Namen:

INNUNGSKRANKENKASSE BRANDENBURG UND BERLIN
(Kurzbezeichnung: IKK BB)

- (2) Sitz der IKK ist Potsdam.
- (3) Der Bezirk der IKK BB erstreckt sich auf die Bezirke der Innungen in Anhang 1 der Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist, und Versicherte in den Ländern Brandenburg und Berlin.

§ 2

Organisationsstruktur

- ohne Inhalt -

§ 3

Mitgliedschaften

- (1) Die IKK BB ist Mitglied im „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V.“.
- (2) Die IKK BB kann sonstigen Verbänden, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften beitreten, die Aufgaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen.

§ 4

Bindung an Verträge und Richtlinien

Die vom GKV-Spitzenverband Kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge und Richtlinien nach den §§ 92, 135 a und 282 SGB V sind für die IKK BB verbindlich.

§ 5

Besondere Aufgaben

Die IKK nimmt gemäß § 211 SGB V i.V.m. § 207 SGB V die Aufgaben des Landesverbandes wahr. Dies gilt sinngemäß für die Aufgabenwahrnehmung als Landesverband der IKK-Pflegekasse nach § 52 SGB XI.

II.

Verfassung

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus je 14 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (2) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils jährlich am 1. Oktober.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Amtsenthebung und -entbindung des Vorstandes,
 4. Anstellung, Festlegung der Vertragsbedingungen oder Auflösung des Vertrages des gewählten Vorstandes,
 5. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsstelle gemäß § 12 der Satzung,
 6. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Feststellung des Haushaltsplanes,

9. Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
11. Festsetzung der Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates,
12. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans,
13. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
14. Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter,
15. Feststellung, dass ein Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. eines stellvertretenden ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates Vorgeschlagener Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates geworden ist,
16. Wahl der Vertreter der IKK BB in den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 279 Abs. 2 SGB V),

Im Übrigen gilt § 197 Abs. 1 - 3 SGB V.

- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann in Eil- und Ausnahmefällen schriftlich abstimmen mit Ausnahme des autonomen Rechts. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates obliegen im Benehmen mit seinem Stellvertreter insbesondere:
 - a) Beanstandung von gesetz- und satzungswidrigen Beschlüssen,
 - b) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bei Ergänzung des Verwaltungsrates,

- c) Anzeige und Benachrichtigung über das Ergebnis der Wahl und über Änderungen der Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Unterrichtung des Verwaltungsrates.
- (8) Vor Abnahme der Jahresrechnung prüft der Verwaltungsrat die Betriebs- und Rechnungsführung der IKK.
- (9) Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (10) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes sowie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung, Beratung und Beschlussfassung entsprechend; für die Stellvertretung veränderter Mitglieder gilt § 43 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 40 SGB IV.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Gestaltung und Weiterentwicklung der Unternehmenspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Unternehmensziele und grundsatzpolitischen Richtlinien.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Regionalbeiräte

- ohne Inhalt -

§ 9

Aufgaben der Regionalbeiräte

- ohne Inhalt -

§ 10

Regionaldirektor

- ohne Inhalt -

§ 11

Vertretung der IKK BB

- (1) Die IKK BB wird vertreten durch den Vorstand, im Verhinderungsfall durch den Abwesenheitsvertreter, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten gemeinsam die IKK BB gegenüber dem Vorstand.

§ 12

**Besonderer Ausschuss
(Widerspruchsstelle)**

- (1) Die Entscheidung über die Widersprüche und den Erlass von Widerspruchsbescheiden wird einem besonderen Ausschuss übertragen (§ 36 a Abs. 1 SGB IV). Sitz des besonderen Ausschusses ist der Sitz der IKK BB in Potsdam.
- (2) Der besondere Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber an. Für jede Gruppe werden drei Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die Amtsdauer richtet sich nach § 58 Abs. 2 SGB IV. Personen, die der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber angehören, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied der IKK erfüllen.
- (4) Das Amt der Mitglieder des besonderen Ausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
- (5) Der besondere Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.
- (6) Der besondere Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der besondere Ausschuss nimmt die Befugnisse der IKK nach § 69 OWiG wahr (§ 112 SGB IV).

III.

Mitgliedschaft und Familienversicherung

§ 13

Versicherter Personenkreis

(1) Mitglieder der IKK sind

- versicherungspflichtig Beschäftigte,
- Leistungsempfänger nach dem SGB II und Leistungsempfänger nach dem SGB III,
- Künstler und Publizisten,
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung,
- behinderte Menschen, die in nach dem SchwbG anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem BliwaG anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
- behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,

- freiwillig Versicherte,
- Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall,

sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK entsprechend den Vorschriften des SGB V gewählt wurde.

- (2) Versichert sind auch der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 33 b SGB I und die Kinder von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK zuständig ist bzw. bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen gewählt wurde.
- (3) Schwerbehinderte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitragsberechtig, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied ist an die Wahl der IKK mindestens achtzehn Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt.
- (2) Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall der zur Meldung verpflichteten Stelle nachweist. Ist eine zur Meldung verpflichtete Stelle nicht vorhanden, ist der Nachweis gegenüber der IKK zu führen.
- (3) Freiwillig versicherte Mitglieder können die Mitgliedschaft zum Ende des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das freiwillige Mitglied die Kündigung erklärt, ohne Einhaltung der Bindungswirkung nach Abs. 1 Satz 1 kündigen, wenn keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll.
- (4) Freiwillig versicherte Mitglieder können die Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Bindungswirkung nach Abs. 1 Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bestehen würde.
- (5) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist abweichend von den Absätzen 1 bis 5 nicht möglich, soweit das Mitglied an einen Wahltarif nach § 53 SGB V gebunden ist. Die Mindestbindungsfrist für Wahltarife beträgt nach § 53 Abs. 8 SGB V, mit Ausnahme der Tarife für besondere Versorgungsformen nach § 53 Abs. 3 SGB V, drei Jahre.

IV.

Beitragspflichtige Einnahmen

§ 15

**Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder,
Rentenantragsteller, Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V
und § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**

Bezüglich der Beitragsbemessung wird auf die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008 verwiesen.

§ 15 a

IKK-Wahltarif „Selbstbehalt“

- (1) Mitglieder können jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der IKK zu tragenden Kosten übernehmen. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 - Leistungen der primären Prävention (§ 20 SGB V),
 - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21, 22 SGB V),
 - Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
 - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
 - Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V),
 - Zahnärztliche Untersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V.
- (2) Die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen bleiben beim Selbstbehalt unberücksichtigt.
- (3) Das Mitglied hat die Wahl des Selbstbehalttarifs gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. Die Erklärung wirkt frühestens vom Beginn des auf den Eingang der Erklärung bei der IKK folgenden Kalendermonats an. Die Bindungsfrist beträgt drei Jahre.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Höhe des Selbstbehalts sowie den damit verbundenen Prämienzahlungen und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs Selbstbehalt ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

§ 15 b

IKK-Wahltarif „Krankengeld“

- (1) Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, Künstler und Publizisten sowie unständig Beschäftigte und befristet Beschäftigte können den Wahltarif „Krankengeld“ wählen.
- (2) Die Wahl des Tarifs „Krankengeld“ ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. Die Erklärung wirkt frühestens vom Beginn des auf den Eingang der Erklärung bei der IKK folgenden Kalendermonats an.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere zur Höhe des Krankengeldes sowie den damit verbundenen Prämienzahlungen und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs „Krankengeld“ ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

§ 15 c

IKK-Wahltarif „Teilnahme an besonderen Versorgungsformen“

- (1) Mitglieder und Versicherte können die Teilnahme am Tarif „Besondere Versorgungsformen“ wählen.
- (2) Dieser Wahltarif wird zu folgenden „Besonderen Versorgungsformen“ angeboten:
 - a. Hausarztzentrierte Versorgung
 - b. Disease-Management-Programme
 - c. Integrierte Versorgung
 - d. Besondere ambulante ärztliche Versorgung
- (3) Die Wahl des Tarifs „Besondere Versorgungsformen“ ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. Sie ist frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie erklärt wurde. Die Teilnahme endet, wenn die Teilnahme an einer Versorgungsform nach Abs. 2 Buchstabe a. bis d. endet.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Höhe der Prämie und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs „Besondere Versorgungsformen“ ist in entsprechenden Richtlinien zur Satzung der IKK geregelt.

§ 15 d

IKK-Wahltarif „Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen“

- (1) Versicherte ab vollendetem 12. Lebensjahr können einen Tarif wählen, in dem die IKK die Kosten für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen übernimmt, die nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V von der Versorgung ausgeschlossen sind. Hierfür zahlen die Versicherten eine Prämie an die IKK. Die Wahl ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären.
- (2) Näheres zum IKK-Wahltarif, insbesondere zur Höhe der Erstattung sowie den damit verbundenen Prämienzahlungen und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

§ 15 e

Begrenzung der Prämienzahlungen

Die Prämienzahlung nach § 15 a bis 15 d an Versicherte darf bis zu 20 Prozent, für mehrere Tarife 30 Prozent der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600,00 Euro, bei mehreren Tarifen 900,00 Euro, jährlich betragen. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können nur Tarife nach § 15 c wählen.

§ 15 f

Sonderkündigungsrechte

- (1) Abweichend von den in den §§ 15 a bis 15 d geregelten Bindungsfristen ist eine vorzeitige Kündigung des gewählten Wahltarifs möglich. Voraussetzung für eine Kündigung nach Satz 1 ist das Vorliegen einer besonderen Härte. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist vom Mitglied darzulegen und nachzuweisen.
- (2) Eine besondere Härte nach Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn dem Versicherten nach eingetretener finanzieller Hilfebedürftigkeit eine Übernahme des gewählten Selbstbehaltes oder die aus einem Wahltarif resultierende Prämienverpflichtung nicht länger zugemutet werden kann. Eine besondere Härte nach Abs. 1 liegt auch vor, wenn freiwillige Mitglieder ihre Mitgliedschaft zu Gunsten einer dem Grunde nach bestehenden Familienversicherung nach § 10 SGB V kündigen können.
- (3) Das Sonderkündigungsrecht wirkt zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Sonderkündigungsrecht vom Versicherten wirksam ausgeübt wird; § 14 Abs. 2 gilt.

V.

Beiträge

§ 16

Höhe der Beiträge

- (1) Der anzuwendende Beitragssatz ergibt sich aus dem Gesetz (§ 240 Abs. 4 a und §§ 241-248 SGB V).
- (2) Die IKK BB erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,89 Prozent monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 17

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten ohne besondere Aufforderung in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu entrichten, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Das gilt entsprechend für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten sowie für die Träger einer Einrichtung nach § 251 Abs. 2 SGB V.
- (2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des SGB V und des SGB VI über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II entsprechend anzuwenden sind, werden am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.
- (3) Für Personen, die ihre Beiträge selbst an die IKK zahlen, gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008.
- (4) Mitglieder, die einen Wahltarif nach § 53 Abs. 4 oder 5 SGB V gewählt haben, haben die daraus resultierenden Prämien bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

§ 18

**Stundung und Erhebung der von nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge**

- (1) Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nach den in § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag
 1. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
 2. unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Beginn des Monats der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Abs. 4a SGB V zu zahlen ist,
 3. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 niederzuschlagen oder zu erlassen.
- (2) Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als drei Monate umfasst und das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraums Leistungen für sich und seine nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben und auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen verzichtet; die Erklärung bindet auch Dritte, insbesondere die in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer. Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.

§ 19

Vorschüsse, Erstattungen

(1) Von Arbeitgebern,

1. die länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug sind oder sich innerhalb der letzten 12 Monate in einem Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder
2. die die notwendigen Angaben über die Lohnsummen und die Abführung der Beiträge unterlassen haben,

können Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je einen Monat gefordert werden. Dabei ist eine Frist von mindestens sieben Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

(2) Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden einmal jährlich unbar vorgenommen.

VI.

Leistungen

§ 20

Leistungen zur Krankheitsverhütung

- (1) Die Kasse gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Versicherten erhalten auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20 d SGB V besteht.

- (2) Die Kasse gewährt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistungen oder erstattet die Kosten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Wenn keine vertraglichen Regelungen bestehen, übernimmt die Kasse die Kosten oder gewährt Zuschüsse. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Kasse keine Leistungen für Schutzimpfungen.

§ 20 a

Leistungen zur primären Prävention

Die IKK übernimmt im Rahmen des § 20 Abs. 1 SGB V in den Handlungsfeldern

- Bewegungsgewohnheit
- Ernährung
- Entspannung/Stressregulation
- Genuss- und Suchtmittelkonsum

Leistungen der primären Prävention.

Ferner übernimmt die IKK BB Leistungen zur Primärprävention nach dem verhältnisbezogenen Ansatz, bezogen auf das soziale Umfeld der jeweiligen Zielgruppe (Setting-Ansatz).

Art, Umfang und Qualitätskriterien der Leistungen (Bedarf, Wirksamkeit, Zielgruppe, Ziel, Inhalt, Methodik und Anbieterqualifikation) richten sich nach den „Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V“ (Leitfaden) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 b

Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Die IKK übernimmt im Rahmen des § 20 a SGB V den Arbeitsschutz ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Art, Umfang und Qualitätskriterien der Leistungen (Bedarf, Wirksamkeit, Zielgruppe, Ziel, Inhalt, Methodik und Anbieterqualifikation) richten sich nach den „Gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfeldern und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 und 2 SGB V“ (Leitfaden) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 c

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Die IKK gewährt ihren Versicherten zusätzlich zu der in § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten abgesenkten Belastungsgrenze einen Bonus für nachgewiesenes gesundheitsbewusstes Verhalten. Zum bonifizierbaren gesundheitsbewussten Verhalten zählen insbesondere
 1. die Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorsorgeleistungen gemäß §§ 25 Abs. 1 und 2 sowie 26 Abs. 1 SGB V,
 2. die Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 20 Abs. 1 SGB V außer den in § 20 a genannten Leistungen,
 3. die Inanspruchnahme des fallbezogenen Fachberatungsangebotes der IKK zum Themenbereich Krankenhausbehandlung.
- (2) Betriebe, die qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20 a SGB V durchführen und zweifelsfrei nachweisen, erhalten einen Bonus.
- (3) Die Teilnahme am IKK-Bonusprogramm muss von den Versicherten sowie den Betrieben erklärt werden. Die IKK stellt ihren Versicherten für den Nachweis der in Anspruch genommenen Leistungen ein geeignetes Medium zur Verfügung.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zu den Teilnahmebedingungen sowie zur Ausgestaltung des Bonus ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

§ 20 d

Haushaltshilfe – Mehrleistungen

Außer in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen stellt die IKK Haushaltshilfe auch dann zur Verfügung,

- (1) wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Über die Dauer von 3 Monaten hinaus kann die IKK in begründeten Ausnahmefällen Haushaltshilfe in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- (2) wenn eine Operation ambulant durchgeführt wurde und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird für den Zeitraum der ärztlich bescheinigten Notwendigkeit, bei einer Operation längstens für den Zeitraum, für den Krankenhauspflege zu erbringen gewesen wäre, gewährt.

§ 20 e

Besonderheiten zu Selektivverträgen

- (1) IKK-Versicherte können nach Maßgabe der vertraglichen Inhalte an Versorgungsmodellen teilnehmen, die die IKK im Rahmen von Selektivverträgen mit Leistungsanbietern abgeschlossen hat.
- (2) Der teilnehmende Versicherte erkennt dabei die Bedingungen an, die ihm der Leistungsanbieter im Rahmen der Aufklärung zur Teilnahme darlegt und bestätigt dies durch Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung.
- (3) Für den Fall, dass sich vertragliche Inhalte der vom Versicherten gewählten Selektivverträge ausschließen oder überschneiden, wird die optimale Versorgung im Sinne des Versicherten gemeinsam mit der IKK gewählt.
- (4) Eine mehrfache Teilnahme an Selektivverträgen, die sich im Sinne des Abs. 3 gegenüberstehen bzw. in wesentlichen Teilen inhaltlich identisch sind, ist ausgeschlossen. Für die Fälle, in denen sich IKK-Versicherte in sich ausschließende Versorgungsformen eingeschrieben haben, stellt die IKK sicher, dass die betroffenen Versicherten dahingehend aufgeklärt werden, dass sie sich nur für zulässige Kombinationen entscheiden können.
- (5) Sofern eine alternative Regelversorgung oder Satzungsleistung der IKK BB bereits in Anspruch genommen wird, ist die Teilnahme am Selektivvertrag nicht möglich.
- (6) Näheres zur zulässigen Kombination von Versorgungsformen ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

§ 20 f

Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

- (1) Die IKK gewährt Ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistung ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Die IKK BB übernimmt die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, sofern
 - a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Kinder- oder Hausarzt auf Privatrezept erfolgte und
 - c) der jeweilige Versicherte eingeschriebener Teilnehmer beim Integrierten Versorgungsvertrag IKK-KIDS ist und
 - d) der Versicherte im Alter von 12 bis 17 Jahren ist und
 - e) das Arzneimittel durch den Versicherten in einer am IKK-KIDS-Vertrag teilnehmenden Apotheke bezogen wurde.
- (3) Die IKK übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach Abs. 2 in vertraglich vereinbarter Höhe.
- (4) Zur Bezahlung sind der IKK die Rechnung der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.
- (5) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten übernommen werden.
- (6) Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2-5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.
- (7) Die IKK übernimmt bei der künstlichen Befruchtung zusätzlich zu dem Zuschuss nach § 27 a Abs. 3 SGB V weitere 50 Prozent der nach dem genehmigten Behandlungsplan ihren Versicherten verbleibenden Eigenanteile. Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent, wenn beide Ehepartner bei der IKK BB versichert sind, oder der nicht bei der IKK BB-versicherte Ehepartner aus gesetzlichen Gründen nicht die IKK BB wählen kann.

Die Kostenerstattung kann nur auf der Basis einer spezifizierten Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers erfolgen.

- (8) Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Die IKK erstattet 80 Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 120 Euro pro Behandlung.

Näheres zur Durchführung ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

- (9) Versicherte können mit einer ärztlichen Bescheinigung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt. Erstattet werden 80 Prozent des Rechnungsbetrages je Behandlung, jedoch nicht mehr als 200 Euro pro Kalenderjahr. Zur Erstattung sind die Originalrechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen.

- (10) Versicherte können Leistungen im Rahmen des Naturheilverfahrens in Anspruch nehmen (**IKKBB-Naturheilkonto**), wenn diese notwendig sind, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Leistung nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ausgeschlossen ist.

Die IKK erstattet 80 Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 150 Euro pro Kalenderjahr, bei Mitgliedern mit mitversicherten Familienangehörigen nicht mehr als 300 Euro pro Kalenderjahr.

Näheres zur Durchführung ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt.

- (11) Versicherte, die ab dem 01.04.2014 entbunden haben, haben Anspruch auf Erstattung von Kosten, die ab der 37. Woche der Schwangerschaft für die Rufbereitschaft einer freiberuflich tätigen Hebamme entstehen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für Rufbereitschaften mehrerer oder weiterer Hebammen besteht nicht.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass

1. die Versicherte während ihrer Schwangerschaft und außerdem bei der Geburt die Hilfe der Hebamme in Anspruch nimmt,
2. es sich bei der Hebamme um eine / einen gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigte(n) Leistungserbringer(in) handelt,
3. die Rufbereitschaft eine 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhaltet.

Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit der Versicherten im Rahmen einer von der Kasse vereinbarten besonderen Versorgungsform oder eines gemäß § 134a SGB V geschlossenen Vertrages die Rufbereitschaft einer Hebamme als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann.

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag in Höhe von 100 Euro je Schwangerschaft. Zur Erstattung ist der Kasse die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

(12) Versicherte haben Anspruch auf die vollständige Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem. Voraussetzungen sind:

1. Die Versicherten führen eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie durch.
2. Ein zugelassener Vertragsarzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat die Notwendigkeit auf einer Verordnung bestätigt. Vertragsärzte bzw. berechnigte Ärzte in diesem Sinne sind:
 - Fachärzte für Innere Medizin, Endokrinologie, Diabetologie, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung "Diabetologie" oder "Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)" bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung "Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie".
3. Die Versicherten sind in der sicheren Anwendung des Flash Glukose Messsystems geschult.
4. Die IKK BB hat die Versicherten in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zum Bezug der Leistung informiert und der Versorgung vor Versorgungsbeginn zugestimmt.
5. Die Nutzung des Flash Glukose Messsystems ist ohne Zugriff Dritter, insbesondere des Herstellers, auf die personenbezogenen oder -bezieharen Daten der Versicherten möglich.

(13) Die IKK BB erstattet über die in § 24d SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus, für werdende Väter die Kosten, für die von Hebammen durchgeführte Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe in Höhe der Vergütung, die die jeweils geltende Fassung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme vorsieht.

Ein Anspruch auf die Kostenübernahme besteht nicht, wenn der Ehegatte/Partner des IKK-Versicherten bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse im Sinne des SGB V versichert ist.

Zur Erstattung ist der IKK BB die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

- (14) Versicherte können zusätzlich zu den in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) genannten Leistungen einmalig eine Koloskopie zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms in Anspruch nehmen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Der Anspruch besteht in Höhe des Betrages, den der Arzt für die Leistung nach der KFE-RL für die Koloskopie abrechnen kann.

Zur Erstattung ist der IKK BB die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

§ 21

Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen

- (1) Zu den übrigen Kosten ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V) wird ein Zuschuss von 13,00 Euro kalendertäglich gezahlt.
- (2) Der Zuschuss für chronisch kranke Kleinkinder im Alter von 1 bis 5 Jahren beträgt kalendertäglich 21,00 Euro.

§ 22

Krankengeld

Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.

Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen. Der Entgeltabrechnungszeitraum umfasst drei Monate, wenn das Arbeitsentgelt, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums erzielt wurde, nicht als das regelmäßige Arbeitsentgelt anzusehen ist.

§ 23

Stationäre Hospize

- ohne Inhalt -

§ 24

Teilkostenerstattung

- (1) Die bei der IKK versicherten DO-Angestellten, Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene, die vom Wahlrecht des § 14 SGB V Gebrauch gemacht haben, erhalten eine Teilkostenerstattung.
- (2) An die Stelle der Teilkostenerstattung und des Beihilfeanspruchs nach der Dienstordnung treten die im SGB V, in der RVO und in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.
- (3) Der von der Leistung der IKK nicht erfasste Beihilfeanspruch bleibt insoweit erhalten, als er für freiwillig versicherte Tarifangestellte der IKK, die einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhalten, am 30.06.2005 bestand.
- (4) Die Entscheidung ist schriftlich zu erklären; sie wirkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem der Erklärung nachfolgt. Die Wirkungsdauer der Erklärung verlängert sich jeweils um zwei weitere Kalenderjahre, wenn bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums keine gegenteilige Erklärung vorliegt.
- (5) Mitglieder, für die die Teilkostenerstattung nach Absatz 4 gilt, erhalten ab dem 01.01.2009 Prämienzahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes des dem Grunde nach bestehenden Beihilfeanspruchs des Mitgliedes, ausgehend von den zu zahlenden monatlichen Krankenversicherungsbeiträgen. Die Wahl der Prämienzahlung gilt als erfolgt, wenn das Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach der Bescheiderteilung widerspricht. Die Mitglieder sind im Bescheid auf die dreijährige Mindestbindungsfrist des Wahltarifs nach § 53 Abs. 8 SGB V sowie auf die entsprechende mitgliedschaftsrechtliche Bindungswirkung hinzuweisen. Die Prämienzahlungen sind jeweils zu dem Zeitpunkt monatlich fällig, zu dem die Beiträge zur Krankenversicherung fällig sind und werden mit den zu zahlenden Beiträgen zur Krankenversicherung verrechnet.

§ 24 a

Kostenerstattung

- (1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung wählen. Hierüber haben Versicherte ihre IKK vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen. Der Leistungserbringer hat die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von der IKK übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind. Der Versicherte hat die erfolgte Beratung schriftlich zu bestätigen. Nicht im vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der IKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme nicht zugelassener Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
- (2) Das Wahlrecht nach Abs. 1 wird durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt. Der Versicherte ist an die gewählte Kostenerstattung (Abs. 1) mindestens ein Jahr jeweils bis zum Ende eines Kalendervierteljahres gebunden.
- (3) Eine Beschränkung der Wahl auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen ist möglich.
- (4) Die Aufwendungen des Versicherten werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sachleistung entstanden wären. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten um 5 Prozent mindestens jedoch um 2,50 Euro, höchstens 40,00 Euro zu mindern.
- (5) Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen. Hat der Versicherte vor der Inanspruchnahme kostspieliger Leistungen Vorschüsse zu zahlen, so werden bei Vorlage der Einzahlungsbelege Abschläge auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag gewährt.
- (6) Der Versicherte kann die gewählte Kostenerstattung nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Mindestdauer jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen.

§ 24 b

Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland

- (1) Versicherte, die Leistungserbringer in einem anderen Staat im Geltungsbereich des EG-Vertrages bzw. des EWR-Abkommens anstelle der Sach- und Dienstleistung im Inland in Anspruch nehmen, erhalten im Rahmen des § 13 Abs. 4 SGB V Kostenerstattung. Der Anspruch besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die IKK bei Erbringung als Sachleistung abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung im Inland zu tragen hätte. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten sowie fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen um 7,5 Prozent, mindestens jedoch um 2,50 Euro, höchstens 40,00 Euro zu mindern.
- (2) Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen. Hat der Versicherte vor der Inanspruchnahme kostspieliger Leistungen Vorschüsse zu zahlen, so werden bei Vorlage der Einzahlungsbelege Abschläge auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag gewährt.
- (3) Die IKK kann bei Kostenerstattungsanträgen für Heilmittel nach § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V pauschal 80 Prozent des Rechnungsbetrages erstatten, wenn der Rechnungsbetrag 150,00 Euro nicht übersteigt.

§ 24 c

Kostenerstattung für Wahlarzneimittel

- (1) Apotheken sind grundsätzlich dazu angehalten, entweder nur eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben oder eines, für das die IKK einen Rabattvertrag mit Arzneimittelherstellern abgeschlossen hat. Versicherte haben jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ein anderes als eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder als ein Rabattarzneimittel der IKK zu wählen.

- (2) Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die IKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Vom Erstattungsbetrag werden 20 Prozent als Abschlag für die der IKK entgangenen Vertragsrabatte und 10 Prozent als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabattarzneimittels bzw. einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel abgezogen.

§ 25

Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen

Die IKK informiert ihre Versicherten auf Wunsch über die Möglichkeit des Abschlusses von privaten Zusatzversicherungen bei verschiedenen privaten Krankenversicherungsunternehmen.

§ 26

Leistungsausschluss nach § 52 a SGB V

- (1) Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung als Familienversicherte nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen. Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind vom Leistungsausschluss nicht betroffen. Die IKK kann vom Versicherten nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X Ersatz für Leistungen fordern, die trotz des Leistungsausschlusses in Anspruch genommen wurden.
- (2) Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme i. S. des § 52 a SGB V ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit dieser Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss erfolgen sowie eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber eingefordert werden, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen kann es zur Abklärung des Gesundheitszustandes zweckmäßig sein, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einzuschalten.

VII.

Feststellung und Zahlung der Geldleistungen

§ 27

- (1) Die Geldleistungen werden nur gegen Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Bestätigungen festgestellt und gezahlt.
- (2) Die IKK ist berechtigt, an den Inhaber der Unterlagen mit befreiender Wirkung zu zahlen.

VIII.

Datenschutz

§ 28

Die IKK stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

IX.

Auskunft an Versicherte

§ 29

- (1) Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 305 Abs. 1 SGB V Auskunft erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

X.

Rücklage

§ 30

Die Rücklage nach § 261 SGB V beträgt 75 Prozent des auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

XI.

Erprobungsregelungen

§ 31

Modellvorhaben zur Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Krankenkassen und ihre Verbände können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung durchführen oder nach § 64 SGB V vereinbaren.
- (2) Die IKK BB erprobt unter wissenschaftlicher Begleitung gemeinsam mit dem Verband Physikalische Therapie auf der Grundlage der §§ 63 und 64 SGB V in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SGB V die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der physiotherapeutischen Versorgung und die Weiterentwicklung von neuen Organisations- und Vergütungsformen der Leistungserbringung mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung. Die Erprobung wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ergebnis der Auswertung wird veröffentlicht.
- (3) Innovativer Kern dieses Erprobungsmodells ist eine Erweiterung der heilberuflichen Verantwortung und Kompetenz der Physiotherapeuten insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der kostenintensiven chronischen Schmerzsyndrome am Stütz- und Bewegungsapparat. Erprobt werden soll eine Versorgungssituation, in der die Physiotherapeuten auf Basis der vertragsärztlichen Diagnose eigenverantwortlich das Heilmittel, die Verordnungsmenge sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten bestimmen.
- (4) Die Teilnahme der Versicherten an dem Modellvorhaben ist freiwillig. Eine Prämienzahlung oder Zuzahlungsermäßigung gemäß § 53 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an dieser besonderen Versorgungsform ist nicht vorgesehen.

Nachzuweisende Einsparungen der IKK BB kommen nach näherer Maßgabe der Vorhaben den Vertragspartnern, den Maßnahmen der Vorhaben oder den Versicherten, die an Vorhaben teilnehmen, zugute.
- (5) Die Erprobung beginnt mit dem 1. Juli 2010 und ist bis zum 30. Juni 2016 befristet.
- (6) Die Projektpartner beteiligen sich an der Finanzierung der Gesamtausgaben für die Durchführung des Modellvorhabens.

§ 32

Weiterentwicklung der Leistungen

- ohne Inhalt -

XII.

Bekanntmachungen

§ 33

Die Bekanntmachungen der IKK erfolgen:

1. Durch Aushang in den Geschäftsräumen der IKK.
2. Die Aushangfrist beträgt für die Bekanntmachung 14 Tage. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.
3. Die Jahresrechnungsergebnisse der IKK BB werden gemäß § 305b SGB V in der Mitgliederzeitschrift, sowie im jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht.

XIII.

**Sondervorschriften für den
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem
Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen
für Entgeltfortzahlung
(Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)**

§ 34

Anwendung von Satzungsbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 12 gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) der besondere Ausschuss ausschließlich aus 3 Vertretern der Arbeitgeber zusammensetzt.

§ 35

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) Am Ausgleich der durch Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 1 AAG nehmen - vorbehaltlich § 11 AAG - die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigen (U1-Verfahren).
- (2) Am Ausgleich der durch Mutterschaft bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 2 AAG nehmen - vorbehaltlich § 11 Abs. 2 AAG - alle Arbeitgeber teil (U2-Verfahren).
- (3) Am Ausgleich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die ausschließlich Auszubildende beschäftigen.

§ 36

Bemessung der Umlage

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | 2,6 Prozent |
| § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) | 0,65 Prozent |
- (2) Die Umlage berechnet sich entsprechend § 7 Abs. 2 AAG aus den Arbeitsentgelten, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.
- (3) Bei der Berechnung der Umlage für die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Abs. 3 EFZG kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, nicht zu berücksichtigen; gleiches gilt für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV.
- (4) Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 37

Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 17 Abs. 1 der Satzung).

Ist lediglich Umlage nach § 1 Abs. 2 AAG zu zahlen, so kann die IKK mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über den Nachweis und die Fälligkeit dieser Umlage treffen, sofern der Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers bei der monatlichen Zahlung der Umlage außer Verhältnis zu dem Umlagebetrag stehen würde.

§ 38

Höhe der Erstattungen

- (1) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt 70 Prozent des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezählten Arbeitsentgelts. Mit dem Erstattungssatz in Höhe von 70 Prozent sind die Erstattungsansprüche für die vom Arbeitgeber zu tragenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Arbeitgeberanteile nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI abgegolten. Die Höhe des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsentgelts ist begrenzt auf die für die Rechtskreise festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (2) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 Prozent des vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.
- (3) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 Prozent des vom Arbeitgeber nach § 11 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der darauf entfallenden Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI.
- (4) Die Erstattung wird auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Sie erfolgt, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und § 9 Abs. 1 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 11 MuSchG oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlt hat.

§ 39

Bildung von Betriebsmitteln

Die zum Ausgleich der Arbeitgebereaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben für 1 Monat zu decken.

§ 40

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan in Ausgleichsangelegenheiten wird vom Vorstand aufgestellt; die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat stellen ihn fest.

§ 41

Jahresrechnung

Vor Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung in Ausgleichsangelegenheiten prüfen die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat die Betriebs- und Rechnungsführung.

XIV.

Inkrafttreten

§ 42

Die Satzung ist beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates

- a) der IKK Brandenburg am 15. Juni 1998
- b) der IKK Berlin am 15. Juni 1998

der Abschnitt XIII nur von den Vertretern der Arbeitgeber.

Die Satzung tritt mit der Genehmigung und dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird, in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 1998

Berlin, den 15. Juni 1998

L a c h m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates
IKK BrandenburgIKK Berlin

S k o r a s z e w s k i
Vorsitzender des Verwaltungsrates

L a c h m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates
nach § 16 Abs. 4 LFZG
IKK BrandenburgIKK Berlin

R a u n h a r d t
Vorsitzende des Verwaltungsrates
nach § 16 Abs. 4 LFZG

Anhang 1 zur Satzung der IKK BB

Bezirk der IKK BB (Verzeichnis der Trägerinnungen) gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung

Der Bezirk der IKK BB umfasst die Bezirke folgender Innungen:

1. Friseurinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Belzig, Nauen, Falkensee

2. Glaser-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

3. Bäckerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

4. Dachdecker-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreise Nauen und Oranienburg

5. Elektro-Innung Potsdam Stadt und Land
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

6. Maler-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

7. Fleischerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam und Altkreis Belzig

8. Tischlerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

9. Herrensneiderinnung
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

10. Boots- und Schiffbauer-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

11. Töpfer- und Keramikerinnung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

12. Gebäudereiniger-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

13. Metallhandwerker-Innung
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

14. Innung des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreis Königs Wusterhausen

15. Damenschneiderinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreise Königs Wusterhausen,
Zossen, Neuruppin und Oranienburg

16. Innung des Bauhandwerks Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

17. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

18. Karosserie- und Fahrzeugbau-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

19. Fotografen-Innung für den Bezirk Potsdam
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

20. Orthopädie-Schuhtechnik
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

21. Innung des Schuhmacherhandwerks
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

22. Sanitär-Heizung-Klima
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

23. Innung des Radio- und Fernsehtechnerhandwerks
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

24. Kraftfahrzeughandwerk
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

25. Innung des Kachelofen-Luftheizungsbauerhandwerks im Land Brandenburg
Potsdam
Bezirk: Land Brandenburg ohne Altkreis Bernau

26. Innung der Bäcker und Konditoren des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

27. Metallinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

28. Tischlerinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

29. Innung des Elektrohandwerks Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

30. Friseurinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

31. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

32. Schneiderwerkzeugmechaniker-Innung
Oranienburg
Bezirk: Berlin-Brandenburg

33. Fleischerinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

34. Innung der Raumausstatter und Sattler des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

35. Innung des Bauhandwerks des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

36. Kfz-Innung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

37. Maler- und Lackiererinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

38. Uhrmacher-Innung
Oranienburg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Wittstock, Pritzwalk, Kyritz, Neuruppin, Gransee, Templin, Prenzlau, Königs Wusterhausen, Zossen, Jüterbog, Luckenwalde, Potsdam, Belzig, Nauen und Oranienburg

39. Zweiradmechaniker-Innung Havel-Prignitz
Oranienburg
Bezirk: Landkreise Oberhavel, Havelland, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin

40. Süd-Märkische Elektro-Innung
Luckenwalde
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming und Bereich des Amtes Treuenbrietzen

41. Innung des Schornsteinfegerhandwerks Bezirk Potsdam
Ludwigsfelde
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

42. Dachdecker-Innung Potsdam-Süd
Zossen
Bezirk: Altkreise Zossen, Jüterbog, Luckenwalde und Königs Wusterhausen
43. Innung Sanitär-Heizung-Klima Süd-Ost im Land Brandenburg
Jüterbog
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming
44. Bauwerksinnung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
45. Bäcker-Innung Luckenwalde-Jüterbog
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
46. Tischlerinnung Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen
47. Metallbauer-Innung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
48. Tischlerinnung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
49. Kraftfahrzeug-Innung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
50. Innung des Kfz-Handwerks für den Kreis Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen
51. Maler- und Lackierer-Innung Teltow-Fläming
Jüterbog
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming
52. Innung der Platten-, Fliesen- und Mosaikleger des Landes Brandenburg
Blankenfelde
Bezirk: Land Brandenburg

53. Baugewerke-Innung Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen

54. Bäcker- und Konditoreninnung Osthavelland im Land Brandenburg
Nauen
Bezirk: Osthavelland

55. Maler- und Lackiererinnung Osthavelland
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

56. Elektro-Innung des Landkreises Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

57. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Osthavelland
Nauen
Bezirk: Osthavelland

58. Innung des Tischlerhandwerks des Kreises Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

59. Schneider-Innung
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

60. Metall-Innung Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

61. Bauhauptgewerkesinnung Osthavelland
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

62. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen

63. Baugewerke-Innung des Landkreises Dahme-Spreewald
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Dahme-Spreewald

64. Fleischerinnung Brandenburg-Mitte
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming einschl. Altkreis Königs Wusterhausen

65. Tischler-Innung Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreis Königs Wusterhausen

66. Märkische Friseurinnung
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming und Altkreis Königs Wusterhausen

67. Metallgewerke-Innung Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreis Königs Wusterhausen

68. Maler- und Lackierinnung Königs Wusterhausen-Zossen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreise Königs Wusterhausen, Zossen

69. Bäcker und Konditoren
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen

70. Drechslerinnung Land Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Land Brandenburg

71. Baugewerksinnung Belzig
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig

72. Bäcker- und Konditoreninnung Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

73. Landesinnung Brandenburg des Isolierhandwerks
Brandenburg
Bezirk: Land Brandenburg

74. Maler- und Lackierer-Innung Belzig
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig

75. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

76. Innung des Dachdeckerhandwerks Brandenburg-Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

77. Kfz-Innung Belzig
Brandenburg
Bezirk: Altkreis Belzig

78. Havelländische Zimmerer-Innung
Brandenburg
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

79. Friseurinnung Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

80. Innung des metallverarbeitenden Handwerks
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

81. Elektro-Innung Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

82. Innung der Raumausstatter Brandenburg und Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

83. Maler- und Lackierer-Innung
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

84. Elektro-Innung Belzig
Brandenburg
Bezirk: Altkreis Belzig

85. Schneider und Stricker
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

86. Innung des Uhrmacherhandwerks Brandenburg/Rathenow
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Rathenow

87. Bauhandwerkerinnung des Stadt- und Landkreises Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

88. Installateurinnung (SHK)
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

89. Bäcker- und Konditoren-Innung
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig

90. Tischler- und Stellmacherinnung Brandenburg/Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

91. Fleischerinnung des Stadt- und Landkreises Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

92. Maurer
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

93. Elektro-Innung des Kreises Rathenow
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

94. Innung des Maler- und Lackiererhandwerks
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

95. Holzverarbeitendes Handwerk
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

96. Friseurinnung
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

97. Bäcker- und Konditoreninnung Rathenow-Havelberg
Rathenow
Bezirk: Rathenow-Havelberg
98. Raumausstatter
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
99. Kraftfahrzeugmechaniker
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
100. Straßenbauer
Rathenow
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
101. Metallbauer-Innung
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
102. Klempner-, Gas- und Wasserinstallations-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
103. Dachdecker
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
104. Tischlerinnung der Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Pritzwalk und Wittstock
105. Bauinnung der „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
106. Innung des KfZ-Handwerks Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
107. Innung des Bäcker- und Konditorenhandwerks der Prignitz
Perleberg
Bezirk: Landkreis Prignitz

108. Frisörinnung Westprignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Pritzwalk und Perleberg
109. Prignitzer Metallbauinnung
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
110. Elektroinnung Westprignitz
Wittenberge
Bezirk: Altkreis Perleberg
111. Maler- und Lackierer-Innung Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
112. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik der Kreise Kyritz,
Pritzwalk, Wittstock und Perleberg
Perleberg
Bezirk: Altkreise Kyritz, Pritzwalk, Wittstock und Perleberg
113. Dachdeckerinnung „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Landkreis Prignitz
114. Raumausstatter-Innung „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Pritzwalk und Wittstock
115. Kfz-Innung Neuruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin
116. Metallbauerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
117. Dachdeckerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
118. Innung Sanitär-Heizung-Klima Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin

119. Polsterer-, Sattler- und Raumausstatterinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
120. Tischlerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin
121. Bauinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
122. Friseurinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
123. Bäcker- und Konditoreninnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
124. Maler- und Lackiererinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
125. Kraftfahrzeug-Innung
Kyritz
Bezirk: Altkreise Kyritz und Wittstock
126. Elektroinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
127. Fleischerinnung Nord-Brandenburg
Kyritz
Bezirk: Altkreise Neuruppin, Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock,
Templin und Prenzlau
128. Elekromaschinenbauer-Innung
Potsdam
Bezirk: Land Brandenburg
129. Bauinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark

130. Bäcker- und Konditoreninnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
131. Elektroinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
132. Frisörinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
133. Dachdeckerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
134. Tischlerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
135. Metallbauerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
136. Maler- und Lackiererinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
137. KfZ-Innung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
138. SHK-Innung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
139. Bäcker- und Konditoreninnung Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
140. Baugewerken-Innung Eberswalde-Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

141. Baugewerksinnung Bernau
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
142. Innung des Bekleidungshandwerks
Bernau
Bezirk: Altkreise Angermünde, Bad Freienwalde, Bernau, Eberswalde und Schwedt
143. Dachdecker-Innung Bernau
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
144. Innung des Dachdeckerhandwerks Eberswalde
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
145. Elektro-Innung Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
146. Innung der Elektrohandwerke
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
147. Innung des Fleischerhandwerks Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
148. Innung des Friseurhandwerks Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
149. Innung des Gebäudereiniger-Handwerks Brandenburg Ost
Eberswalde-Finow
Bezirk: Kammerbezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus
150. Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Innung Barnim
Bernau
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt
151. Karosserie- und Fahrzeugtechnik-Innung Bernau
Bernau
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

152. Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
153. Kürschnerinnung Brandenburg
Bernau
Bezirk: Kammerbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)
154. Maler- und Lackiererinnung Barnau
Bernau
Bezirk: Altkreis Barnau
155. Maler- und Lackiererinnung Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
156. Innung des Metallhandwerks Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
157. Raumausstatter- und Sattlerinnung Frankfurt (Oder)
Eberswalde-Finow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
158. Schlosser-, Schmiede- und Mechaniker-Innung Barnau
Bernau
Bezirk: Landkreis Barnim
159. Tischler-Innung Barnau
Biesenthal
Bezirk: Altkreis Barnau
160. Innung des Tischlerhandwerks Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
161. Innung des Bauhandwerks Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
162. Elektro-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Frankfurt (Oder)

163. Friseur-Innung im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)-Süd
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland
164. Glaser-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
165. KfZ-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Oder-Spree
166. Innung der Maler und Lackierer
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
167. Innung des Metallhandwerks Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
168. Innung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
169. Innung des Schornsteinfegerhandwerks im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Sitz: der Betriebssitz des gewählten Innungsobers
170. Innung des Schneiderhandwerks des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)-Süd
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Altkreise Eisenhüttenstadt, Stadt Frankfurt (Oder), Finsterwalde,
Seelow, Strausberg
171. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
172. Tischler-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
173. Innung des Uhrmacherhandwerks im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

174. Vulkaniseure und Reifenhändler Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Altkreise Angermünde, Beeskow, Bad Freienwalde, Bernau,
Eisenhüttenstadt, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Seelow,
Strausberg und Schwedt
175. Bäcker- und Konditoreninnung „Germania“ Frankfurt (Oder)
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree, Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Märkisch-
Oderland außer Altkreis Bad Freienwalde
176. Baugewerkeinnung Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
177. Dachdeckerinnung Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree (LOS)
178. Elektro-Innung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
179. Fleischerinnung Brandenburg-Ost
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Altkreise Beeskow, Bernau, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde,
Seelow, Strausberg, Frankfurt (Oder)
180. Innung des Holz- und Kunststoffverarbeitenden Handwerks Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
181. Maler- und Lackiererinnung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
182. Metallhandwerksinnung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
183. Innung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree und Altkreis Seelow

184. Schuhmacherinnung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Fürstenwalde
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder) außer Altkreis Bernau
185. Baugewerks-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
186. Baugewerksinnung Landkreis Strausberg
Strausberg
Bezirk: Altkreis Strausberg
187. Dachdecker-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
188. Elektroinnung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
189. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Frankfurt/O.-Mitte
Strausberg
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
190. Metallbauer-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
191. Radio- und Fernsehtechniker-Innung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Seelow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
192. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Ober- und Niederbarnim
Petershagen
Bezirk: Landkreise Märkisch-Oderland und Barnim
193. Tischler-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
194. Zimmerer-Innung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Seelow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

195. Lausitzer und Spreewälder Bäcker- und Konditoren-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus ohne Altkreis Königs Wusterhausen
196. Elektromaschinenbauer-Innung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
197. Fleischer-Innung des Kammerbezirkes Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
198. Fotografeninnung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
199. Herren-Maßschneider-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
200. Metallbauerinnung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Stadt Cottbus und Landkreis Spree-Neiße
201. Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Cottbus
Cottbus
Bezirk: Stadt Cottbus sowie Altkreise Cottbus-Land, Forst, Guben,
Senftenberg
202. Schuhmacher-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
203. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung
Cottbus
Bezirk: Altbezirk Cottbus
204. Uhrmacher-Innung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
205. Glaser-Innung
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus

206. Friseur- und Kosmetik-Innung
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
207. Innung des Metallhandwerks
Lübben
Bezirk: Altkreise Lübben und Calau
208. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Cottbus
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
209. Tischler-Innung
Lübben
Bezirk: Altkreise Calau, Lübben und Luckau
210. Tischler-Innung Cottbus
Straupitz
Bezirk: Altkreise Cottbus Stadt und Land, Forst, Guben, Senftenberg,
Spremberg
211. Maler- und Lackiererinnung Cottbus
Straupitz
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße, Altkreis Senftenberg
212. Raumausstatter- und Sattler-Innung Cottbus, Spree-Neiße
Straupitz
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße
213. Schornsteinfegerinnung Cottbus
Gallinchen
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
214. Bauhaupt- und Nebengewerkeinnung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
215. Elektro-Innung Bad Liebenwerda
Bad Liebenwerda
Bezirk: Altkreise Bad Liebenwerda, Herzberg
216. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus

217. Maurerinnung Senftenberg
Senftenberg
Bezirk: Altkreise Bad Liebenwerda, Calau, Finsterwalde, Lübben, Luckau, Senftenberg, Herzberg
218. Innung für das Metallhandwerk
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Finsterwalde, Luckau, Herzberg, Bad Liebenwerda, Senftenberg
219. Innung des Rundfunk- und Fernsehtechnikerhandwerks
Herzberg
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
220. „Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klima-Technik“ Finsterwalde
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Herzberg, Finsterwalde, Calau, Luckau, Bad Liebenwerda, Lübben
221. Raumausstatter-, Sattler- und Täschnerinnung Finsterwalde
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Calau, Finsterwalde, Herzberg, Bad Liebenwerda, Luckau, Lübben, Senftenberg
222. Tischler-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Finsterwalde, Herzberg, Bad Liebenwerda
223. Zimmerer-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
224. Dachdecker-Innung Cottbus
Lübbenau
Bezirk: Altkreise Cottbus Stadt und Land, Spremberg, Forst, Senftenberg, Calau, Lübben, Luckau, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Herzberg, Guben
225. Elektro-Innung „Niederlausitz“
Lübben
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreise Spree-Neiße, Oderspreewald-Lausitz, Altkreise Lübben, Luckau, Finsterwalde

226. Kälteanlagenbauer-Innung Berlin-Brandenburg
227. Landesinnung Bürotechnik Berlin-Brandenburg
228. Augentoptiker -Innung Berlin
229. Bäcker-Innung Berlin
230. Baugewerksinnung Berlin
231. Boots- und Schiffbauer-Innung Berlin
232. Elektro-Innung Berlin
233. Fleischer-Innung Berlin
234. Fotografen-Innung Berlin
235. Friseur-Innung Berlin
236. Fuhrgewerbe-Innung Berlin e.V.
237. Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung Berlin-Brandenburg
238. Gebäudereiniger Innung Berlin
239. Glaser-Innung Berlin
240. Gold- und Silberschmiede-Innung Berlin
241. Gürtler- und Metalldrücker-Innung Berlin
242. Herrenschneider-Innung Berlin
243. Hotel- und Gaststätten-Innung Berlin und Umgebung e.V.
244. Innung des Berliner Taxigewerbes e.V.
245. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin
246. Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin
247. Innung für das Modisten-Handwerk
248. Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Berlin
249. Innung Parkett und Fußbodentechnik Berlin
250. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Berlin
251. Konditoren-Innung Berlin
252. Kürschner-Innung Berlin

253. Landesinnung des Dachdeckerhandwerks Berlin
254. Landesinnung für Orthopädietechnik Berlin-Brandenburg
255. Maler- und Lackiererinnung Berlin
256. Modellbauer-Innung Berlin-Brandenburg
257. Radio- und Fernsehtechniker-Innung Berlin
258. Raumausstatter-Innung Berlin
259. Sattler- und Täschner-Innung Berlin
260. Schilder- und Lichtreklamehersteller-Innung Berlin-Brandenburg
261. Schornsteinfeger-Innung in Berlin
262. Schuhmacher-Innung Berlin
263. Steinmetz- und Bildhauer-Innung Berlin
264. Textilreiniger-Innung Berlin
265. Tischler-Innung Berlin
266. Uhrmacher-Innung Berlin
267. Zahntechniker-Innung Berlin
268. Zweiradmechaniker-Innung Berlin